Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	SRH Hochschule Hamm			
Ggf. Standort	Hamm			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Psychologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 pro Kohorte			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20*			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	18*			

Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	20.07.2020

*Schätzung auf Grund aktueller Bewerbersituation

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO*

Nicht anwendbar

Kurzprofil des Studiengangs

Die SRH Hochschule Hamm plant zum WS 2020/21 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Psychologie (B.Sc.)“ im Fachbereich Sozialwissenschaft und möchte mit der Konzipierung dieses Studiengangs auf die Entwicklungen in der heutigen Gesellschaft reagieren.

Der Bachelorstudiengang Psychologie fügt sich gut in den Fachbereich Sozialwissenschaft der Hochschule ein und ergänzt das schon vorhandene Bachelorangebot im Bereich „sozialer Arbeit“ und „Arbeits- und Organisationspsychologie“. Während das letztgenannte Bachelorangebot von Beginn des Studiums eine spezifische Ausrichtung auf ein späteres Tätigkeitsprofil als Wirtschaftspsychologe aufweist, ist der Bachelor „Psychologie“ ein eher typischer grundständiger, breit aufgestellter Bachelorstudiengang. Die breiter angelegte Ausbildung des neuen Studiengangs ermöglicht den Absolventen und Absolventinnen im Vergleich nicht nur Unternehmen als potentielles Arbeitsfeld, sondern auch Schulen, Reha-Zentren sowie allgemein das Gesundheitsmanagement von Prävention bis zur Krankenkasse. Die Hochschule macht von Beginn an deutlich, dass Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiengangs nicht zulassungsberechtigt für die Aufnahme eines Masterstudiengangs Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung sind, der auch für das Berufsziel Psychotherapeut/-in qualifiziert.

Der Studiengang wird in Präsenz und Vollzeit am Standort Hamm studiert. Besonders an der Hochschule und am Studiengang ist das Studieren nach dem CORE-Prinzip. CORE bedeutet „Competence Oriented Research and Education“ und soll kontinuierlich dazu beitragen, die vier Säulen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Studierenden zu fördern – und damit die Handlungskompetenz jedes Einzelnen. Im Rahmen von CORE wird u.a. immer in thematisch und zeitlich abgeschlossenen Blöcken studiert, so dass Module nicht parallel studiert werden. Damit wird das klassische Studium mit parallelen Veranstaltungen im Rahmen von Semesterwochenstunden ersetzt durch ein sequentielles Studieren von Themenblöcken (Modulen).

Als Zielgruppe hat die Hochschule schwerpunktmäßig Abiturienten und Fachoberschüler ausgemacht, die einen grundständigen Studiengang Psychologie (B.Sc.) absolvieren möchten und sich damit bewusst noch nicht zu stark spezialisieren wollen. Zusätzlich sollen aber auch beruflich qualifizierte Personen angesprochen werden, die sich nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Praxiserfahrung in einem angrenzenden Bereich weiter entwickeln möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe ist insgesamt von der Qualität des Studienangebots überzeugt. Das vorgelegte Curriculum wurde uneingeschränkt gelobt. Im Besonderen wurde die Verpflichtung, dass Studierende im Verlauf des Studiums 30 Versuchspersonenstunden ableisten müssen, als vorbildlich für einen Bachelorstudiengang der Psychologie gewertet, der nicht in den Bereich der klinischen Psychologie resultiert. Vorausgesetzt, dass in diesem Studiengang eine ähnliche Betreuungsleistung erfolgt, wie in dem schon laufenden Bachelorstudiengang, kann zudem von einer sehr guten Studierendenbetreuung ausgegangen werden.

Es handelt sich um eine verhältnismäßig kleine Hochschule mit entsprechend kleinen Kohorten und sehr persönlicher Betreuung durch die Lehrenden. Positiv bewertet wird, dass die SRH

Hamm einen Kapazitätsaufbau mit zwei weiteren Professuren plant (eine davon schon im Berufungsverfahren), mit welcher die Personalsituation solide aufgestellt ist.

Das von der Hochschule verfolgte CORE-Modell eignet sich als Beispiel guter Praxis, weil es grundsätzlich die Kompetenzorientierung der Studiengänge fördert, in diesem Rahmen aktivierende Lehr-und Lernmethoden unterstützt und z.B. zu einer Entzerrung der Prüfungsdichte führt. Allerdings würde die Übertragung eines solchen umfassenden Modells in den meisten Fällen große Anpassungen und Umstrukturierungen seitens der anpassenden Hochschule bedeuten.

Besonderheiten des Verfahrensverlaufs

Ein erster Antrag auf Akkreditierung wurde beim Akkreditierungsrat fristgerecht im April 2020 gestellt. Der erste Antrag bezog sich auf die zwei Standorte Hamm und Leverkusen/Rheinland. Da der Standort Leverkusen aber kurzfristig hinzugezogen und bewertet werden sollte, ergaben sich Mängel bzw. Lücken bei der Dokumentation des weiteren Standortes.

Nachdem festgestellt wurde, dass die zusätzliche Öffnung des Standortes Leverkusen noch umfangreichere Unterlagen sowie ihre Prüfung erforderte, wurde der Antrag für den Standort Leverkusen am 27.05.2020 von der Hochschule beim Akkreditierungsrat zurückgezogen.

Nachdem der Beschluss über die Akkreditierung des Studiengangs durch den Akkreditierungsrat in der Juni-Sitzung 2020 trotzdem verschoben wurde, hat die Hochschule sich entschlossen, einen überarbeiteten Selbstbericht abzugeben sowie eine Neubewertung durch die Gutachter zu initiieren.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Akkreditierungsrat ein Problem zum einen in der Darstellung der Qualifikationsziele und des Curriculums sah und zum anderen auch im Selbstbericht und dem Webauftritt der Hochschule bzw. des Studiengangs. Einzelne kritisierte Punkte führten anscheinend in ihrer Gesamtheit dazu, dass der Akkreditierungsrat mutmaßen musste, dass der Studiengang eventuell konzipiert wurde, um eine Anschlussfähigkeit an einen Masterstudiengang der Psychotherapie zu ermöglichen und eventuell auch auf die Arbeit als approbierte Psychotherapeutin bzw. approbierter Psychotherapeut vorbereiten sollte. Zumindest hatte das Gutachten und der Selbstbericht nicht hinreichend transparent gemacht, dass die Aufnahme eines solchen Masterstudienganges ausgeschlossen ist. Diese Problematik möchte die Hochschule gerne ausräumen.

Insgesamt ist der überarbeitete Selbstbericht in folgenden wesentlichen Punkten verändert:

- Die Hochschule beantragt die Akkreditierung des Studiengangs nur für den Standort Hamm. Die Aufnahme von Kohorten auch am Standort Leverkusen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr geplant.
- Der Bachelorstudiengang wird nicht mehr als polyvalent bezeichnet. Damit soll jede Verwechslung mit Bachelorstudiengängen der Psychologie vermieden werden, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen angeboten werden und zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs der Psychologie in Richtung Psychotherapeutenausbildung qualifizieren.
- Der Bachelorstudiengang ist weiter als breit qualifizierender grundständiger Studiengang geplant. Es wird aber nun transparenter gemacht, dass im Anschluss ein Masterstudium

der Psychologie, das auch die berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung als Psychotherapeut mit sich bringt, ausgeschlossen ist.

- Zudem hat die Hochschule eine weitere Professur geplant und eine detaillierte Aufbauplanung und Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt. Diese Maßnahmen wurden von der Gutachtergruppe sehr begrüßt.

Das Ziel der Überarbeitung und Neubewertung ist zweifelsfrei darzustellen, dass die Hochschule keine Studierenden aufnehmen kann und wird, die eine spätere Anerkennung als Psychotherapeut/in anstreben. Trotzdem soll der Bachelorstudiengang entsprechend der professionellen Bedarfe breit qualifizierend aufgestellt werden. Zielsetzung ist zudem die Aufnahme einer ersten kleinen Kohorte an Studierenden zum WS 2020/21.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick 3
Kurzprofil des Studiengangs 4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 4
Besonderheiten des Verfahrensverlaufs 5
Inhaltsverzeichnis 7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 10
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 10
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 24
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 25
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 25
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 25
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 25
3 Begutachtungsverfahren 26
3.1 Allgemeine Hinweise 26
3.2 Rechtliche Grundlagen 26
3.3 Gutachtergruppe 26
4 Datenblatt 27
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung (nicht anwendbar) 27
4.2 Daten zur Akkreditierung 27
5 Glossar 28
Anhang 29

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)[1]

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Psychologie ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert und baut auf dem Niveau der (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung auf (S. 18, Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vom 30.08.2019 (RSPO), § 2 Abs. 1, Anlage 1). Er hat ein eigenständiges Profil und ermöglicht somit die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet Psychologie. Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit (RSPO, Anlage 1). Die Hochschule macht deutlich, dass sie sich darüber bewusst ist und dass Studierende darauf hingewiesen werden, dass mit diesem Bachelorabschluss Psychologie, die Aufnahme eines Masterstudienganges Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen der Zulassung zum Psychotherapeuten erfüllt, ausgeschlossen ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Abs. 1 und 2 des § 4 sind nicht einschlägig, weil sie sich nur auf Masterstudiengänge beziehen.

Der Studiengang sieht eine wissenschaftliche Abschlussarbeit in der Größe von 12 ECTS vor (S. 75, Anlage 2: Modulhandbuch, S.54: Anlage 1 der Prüfungsordnung). Die Bachelor-Thesis muss innerhalb von 12 Wochen nach Themenstellung bearbeitet werden. Die Bachelor-Thesis beinhaltet ein Kolloquium. Die Modulbeschreibung beschreibt deren Funktion u.a. wie folgt:

„Die Erstellung der Bachelor-Thesis ist eine eigenständige wissenschaftliche Leistung. Auf der Basis des theoretischen Hintergrunds und der Anwendung empirischer Methoden bearbeiten die Studierenden selbstständig eine psychologische Fragestellung. Sie zeigen, dass sie in der Lage sind, methodisch und fachlich eine praktische Forschungsarbeit der wissenschaftlichen Psychologie zu erbringen. Die Studierenden werden in einem Bachelor-Seminar mit den formalen und inhaltlichen Anforderungen der Thesis vertraut gemacht….“

Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind somit erfüllt.

[1] Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen“ (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. *Link Volltext*

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Unter Anlage A.1.1 der RSPO ist geregelt, dass nur ein Grad vergeben wird: der Bachelor of Science.

Unter § 2 der RSPO wird ausgesagt, dass der zu verleihende Hochschulgrad in der Anlage 1 beschrieben wird. In der vorliegenden Anlage der RSPO ist für den Studiengang Psychologie der Bachelor of Science vorgesehen.

Der Studiengang Psychologie vereint interdisziplinär Elemente der Wirtschaftswissenschaften, der Medizin und der Naturwissenschaften, so dass formal die Bezeichnung Bachelor of Science zulässig ist. Zur Einschätzung der fachlichen Angemessenheit der Abschlussbezeichnung siehe Kapitel 2.2.2.1 des Gutachtens.

In den Anlagen der RSPO (Anlage 5, S. 52-54) wird ein Muster des Diploma Supplements vorgehalten und auf S. 140 des Gesamtbandes findet sich auch ein exemplarisch ausgefülltes Diploma Supplement. Das vorgelegte Muster entspricht der aktuellen Fassung von HRK/KMK.

Es wird festgestellt, dass auch im Diploma Supplement unter „5.2 Zugang zu reglementierten Berufen“ deutlich gemacht wird, dass eine Anschlussfähigkeit des Studiengangs in Richtung eines Masterstudiums der klinischen Psychologie und Psychotherapie nicht gegeben ist, sodass eine Tätigkeit als bzw. die Berufsbezeichnung Psychotherapeut ausgeschlossen ist (vgl. Kapitel 2.2.1).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert, wobei die Module thematisch und zeitlich in sich geschlossen und mit Leistungspunkten belegt sind. Die Module können in einem Semester abgeschlossen werden (Anlage A2.2 der RSPO, S.54 und Anlage 2.2 Studienverlaufsplan, S. 138). Einzig das Modul Nr. 6 erstreckt sich mit drei Unterrichtsblöcken auf Semester zwei und drei und somit

noch regelkonform auf insgesamt zwei Semester. Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend ECTS, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (siehe Anlage 2 Modulhandbuch S. 76). Der Studiengang ist somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Den Modulen sind jeweils ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (RSPO § 5 und Anlage A2.2 zur RSPO), die nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls vergeben werden. Dabei sind den Semestern 1 und 2 jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Dem Semester 3 werden 32, dem Semester 4 werden 31, dem Semester 5 werden 28 und dem Semester 6 werden 29 ECTS zugeordnet. Diese leichte Abweichung von der Vorgabe 30 ECTS pro Semester ergibt sich durch das Blockstudium nach dem CORE-Prinzip, hat aber beim realen Studieren keine signifikante Erhöhung der Arbeitsbelastung im Semester zur Folge (vgl. Kapitel 2.2.2.6). Die Studienplangestaltung des Studiengangs sowie die Vergabe der Leistungspunkte werden durch das Modulhandbuch, die Modulübersichtstabelle sowie durch den Studienverlaufsplan (Anlage 2, 2.1 und 2.2) konkretisiert.

Einem Leistungspunkt sind gemäß § 5 der Prüfungsordnung 25 Stunden Arbeitsbelastung zugeordnet. Damit liegt der Gesamtarbeitsaufwand bei durchschnittlich 750 Stunden pro Semester.

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte (RSPO, Anlage 1.1). Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit ist mit 12 ECTS-Leistungspunkten festgelegt (RSPO, Anlage A2.2).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

Link Volltext

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO.

Link Volltext

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Gemäß der Erstakkreditierung des Studiengangs lag der Schwerpunkt der Begutachtung auf der Betrachtung des Studiengangkonzeptes und der Schlüssigkeit des Curriculums. Selbstverständlich wurden aber alle Kriterien geprüft.

Eine Besonderheit ist das CORE-Prinzip, das dem Studiengang zugrunde liegt. Dieses wurde von der ZEvA 2011 erstmals in einer Modellbegutachtung an der SRH Hochschule Heidelberg evaluiert. 2019 fand eine erneute Evaluation des Modells an den SRH Hochschulen in Heidelberg, Berlin und Hamm statt. Die hierin involvierten Gutachter/-innen und die ZEvA-Kommission haben dieses Modell als grundsätzlich positiv bewertet. Die Ergebnisse der Modellbegutachtung lagen den Gutachtern/-innen vor.[2]

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Auf der Internetseite der SRH Hamm[3] wird das Qualifikationsziel des Studiengangs Psychologie (B.Sc.) in Präsenz wie folgt dargestellt:

„…Die Psychologie möchte menschliches Erleben und Verhalten beschreiben, erklären, vorhersagen und manchmal – im Falle einer Erkrankung zum Beispiel – auch verändern. Die Psychologie hat aber weitaus mehr zu bieten als die Auseinandersetzung mit Erkrankungen. Psychologen werden mittlerweile auch im Human Resource Management großer Unternehmen oder im Sport eingesetzt. Dieser breit gefächerte Bachelorstudiengang befähigt dich, in den unterschiedlichsten psychologischen Anwendungsfeldern zu arbeiten. Ausgeschlossen ist eine Tätigkeit bzw. eine Berufsbezeichnung als Psychotherapeut.“

Der Selbstbericht legt auf S. 9 ausführlich dar, welche Qualifikationsziele und wie sie erreicht werden:

„Der Studiengang Psychologie (B. Sc.) basiert auf einer fundierten Grundausbildung in psychologischer Methodenlehre (Forschungsmethoden, Statistik, Einführung in empirisch wissenschaftliches Arbeiten und psychologische Diagnostik) sowie in den psychologischen Grundlagenfächern (z. B. Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, pädagogische und biologische Psychologie). Weiterhin erwerben die Studierenden Grundlagen der klinischen Psychologie

[2] https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Modellbegutachtung/SRH_Modellbegutachtung_2019.pdf

[3] https://www.fh-hamm.de/de/studium/psychologie-praesenz/

(Störungslehre, Grundlagen der Psychotherapie, Pharmakologie, Prävention und Rehabilitation) und Kenntnisse der Wirtschaftspsychologie (u.a. mit Themenschwerpunkten der Personalpsychologie und Markt- und Werbepsychologie).

Damit qualifiziert der Studiengang Psychologie (B.Sc.) für eine Erwerbstätigkeit in unterschiedlichen psychologischen Berufsfeldern, wie z. B. der Beratung und Unterstützung von Menschen innerhalb und außerhalb des Arbeitskontextes, etwa im Rahmen arbeits- oder gesundheitspsychologischer Fragestellungen im Betrieb (Arbeitsgestaltung, Führung, Personalentwicklung, Gesundheitsmanagement, Umgang mit Stress etc.) oder etwa psychosozialer Beratung und Coaching, psychologischer Diagnostik und empirischer Forschung. Ebenso perspektivisch denkbar ist eine Tätigkeit als freier oder angestellter Psychologe und Berater mit unterschiedlichem Fokus (S. 9 des Selbstberichts).

Es wird weiter erläutert, dass die Bedarfe des Arbeitsmarkts vor allem bei der Nachfrage nichtklinisch tätiger Psychologen sehr hoch seien.

Im Kapitel 2.1, S. 9 des Selbstberichts wird angegeben: „Eine Anschlussfähigkeit des Studiengangs in Richtung eines Masterstudiums der klinischen Psychologie und Psychotherapie ist allerdings nicht gegeben, sodass eine Tätigkeit als bzw. die Berufsbezeichnung Psychotherapeut ausgeschlossen ist.“ Damit macht die Hochschule transparent, dass Studierende nicht in solchen Masterstudiengängen, die in Richtung Psychotherapie ausbilden weiterstudieren können. Auch auf der Webseite zur Bewerbung des Studiengangs wird die Tätigkeit als Psychotherapeut ausgeschlossen (https://www.fh-hamm.de/de/studium/psychologie-praesenz/).

Die Hochschule nennt als explizites Qualifikationsziel, dass Studierende lernen, konstruktiv und lösungsorientiert mit unterschiedlichen Interpretationen von Sachverhalten, Lebenswelten und Persönlichkeiten umzugehen.

Im Bereich der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen können folgende Aspekte exemplarisch genannt werden:

- Die Studierenden kennen die verschiedenen Themenfelder, Spezialgebiete und Anwendungsfelder der Sozialpsychologie und können zur wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz Bezug nehmen.
- Die Studierenden können selbstständig zu verschiedenen Themen der Geschichte der Psychologie recherchieren, diese zusammenfassen und in Kurzreferaten zusammenstellen.
- Die Studierenden sind in der Lage, statistische Aufgabenstellungen selbstständig zu bearbeiten und so ihr Fachwissen in analytischer Weise auf konkrete Problemstellungen anzuwenden.
- Die Studierenden sind der Lage, Übungsaufgaben in der Gruppe arbeitsteilig zu lösen und sich gegenseitig bei der Erarbeitung der fachlichen Inhalte zu unterstützen.
- Die Studierenden erfahren sich selbst aus der Perspektive des Wissenschaftlers und beginnen dabei, ein professionelles Rollenverständnis zu entwickeln.

Neben der expliziten Ausweisung von Sozial- und Selbstkompetenz im Modulkatalog dienen auch ausgewiesene Module wie z.B. „Berufsethik“ dazu, die Dimension der Persönlichkeitsbildung im gesellschaftlichen Kontext des Lehren und Lernen abzubilden.

Das gezielte Training einer fachlich basierten Selbstreflexion unterstützt zudem lebenslanges Lernen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter/ innen sind die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) klar formuliert und beschreiben adäquat die zu erreichenden Kompetenzen; sie sehen die wissenschaftliche Befähigung als adäquat für das Abschlussniveau. Die Hochschule greift mit dem Modul „Berufsethik“ einen wichtigen Aspekt der Professionalisierung in der Psychologie auf, was von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt wird. Insgesamt werden neben einer angemessenen wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit u.a. auch der Dimension der Persönlichkeitsentwicklung angemessen Rechnung getragen. Dadurch, dass auch verdeutlicht wird, dass eine Anschlussfähigkeit des Studiengangs in Richtung eines Masterstudiums der klinischen Psychologie und Psychotherapie nicht gegeben ist, macht die Hochschule nicht nur deutlich, für welche Arbeitsbereiche Studierende qualifiziert werden, sondern auch für welche Bereiche sie nicht qualifiziert werden.

Gemeinsam mit den übrigen Modulen und Lernergebnissen werden die Studierenden auf ihre dem Fach entsprechend besondere Rolle in der Gesellschaft gut vorbereitet. Der Bachelorstudiengang ist ansonsten in Anlehnung an die Anforderungen an grundständige Bachelorstudiengänge breit qualifizierend aufgebaut. Entsprechend positiv bewertet die Gutachtergruppe diese Aspekte der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Insgesamt ist die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben auf der Basis des grundständigen Bachelorabschlusses sichergestellt. Dazu liefern die Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen, die erforderliche Methodenkompetenz und auch die fachliche Breite des Studiengangs gemäß Bachelorniveau einen angemessenen Beitrag.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Studiengänge sind nach dem an der SRH Hochschule Heidelberg entwickelten CORE-Modell aufgebaut[4]. Hierbei werden Module nicht parallel über das ganze Semester hinweg, sondern nacheinander in Fünf-Wochen-Blöcken angeboten. Das ganze Jahr ist entlang dieser Blöcke und mit festen Urlaubszeiten durchorganisiert. Das Semester bleibt dabei als gliederndes Element bestehen (S. 13 Selbstbericht). Die Blöcke sind zudem nicht in einzelne Lehrver-

[4] Zu näheren Informationen siehe die CORE-Broschüre in Anlage 9 des Selbstberichtes.

anstaltungen aufgeteilt. Während der Begehung erläutert die Hochschule, dass sich Lehrende während dieser Zeit abwechseln oder gemeinsam lehren im Sinne eines „Team-Teaching“.

Entsprechend sind die Vermittlungs- und Prüfungsformen angepasst und in ein stärker kompetenzorientiertes System mit einem hohen Anteil an Projektstudium und Selbstlernphasen überführt. Prüfungen werden nicht am Ende eines Semesters oder Trimesters abgenommen, sondern während oder am Ende der Fünf-Wochen-Blöcke, so dass diese über das ganze Jahr verteilt werden. Im Sinne eines „*constructive alignment*“ werden die Prüfungen und die Lehr- und Lernformen an den intendierten Lernergebnissen ausgerichtet. Von großer Bedeutung ist in diesem Prinzip der im Bologna-Prozess geforderte „*shift from teaching to learning*“ und das studierendenzentrierte Lehren und Lernen Die Studierenden werden zu interaktivem Arbeiten angeleitet.

Insgesamt setzt sich der Studiengang aus 27 Modulen zusammen. I.d.R. werden vom ersten bis fünften Semester pro Semester jeweils vier Pflichtmodule im Umfang zwischen 6 und 8 ECTS gelehrt. Dazu kommen drei kleine Module im Umfang von 2 ECTS, bzw. die „Versuchspersonenstunden“ im Umfang von 1 ECTS (vgl. Kapitel 2.2.2.6).

Neben den aufgeführten themenspezifischen Modulblöcken beinhaltet der Studienzeitraum von drei Jahren zusätzlich vier zweiwöchige Blöcke und einen einwöchigen Block sogenannter „Verfügungszeiten“, in denen die Studierenden z.B. Prüfungen nachholen oder in Kombination mit der vorlesungsfreien Zeit, Auslandsaufenthalte durchführen können. Im dritten Studienjahr folgt auf die fünfwöchige Verfügungszeit (i.e. „Sommerferien“) ein Praktikum von mindestens 12 Wochen. Dadurch ergibt sich für die Studierenden die Chance, ein (Auslands-)Praktikum von insgesamt 17 Wochen (inklusive vorlesungsfreier Zeit) absolvieren zu können. Das Praktikum ist selbstorganisiert; Studierende werden aber nach Bedarf bei der Suche nach einem Praktikumsplatz unterstützt (u.a. werden „Passungsgespräche“ geführt). Die Praktika werden durch einen Bericht geprüft und ebenfalls evaluiert. Eine Praktikumsbörse ist nach Aussage der Hochschule geplant.

Die Module des ersten Studienjahres werden im Sinne eines Y-Modells gemeinsam mit den Studierenden der Arbeits- und Organisationspsychologie studiert. Dadurch wird auch ein angemessener Kontakt zu weiteren Studierenden hergestellt, weil die Studierendenkohorten zur Einführung der Studiengänge zum Teil sehr klein sind (10-15 Personen).

Inhaltlich gliedert sich das Studium in Grundlagenfächer (z.B. Modul „Einführung in die Geschichte und Forschungsgrundlagen der Psychologie“ und/oder Modul „Neurologische Grundlagen“), Anwendungsfächer (z.B. Modul „Pädagogische Psychologie“) sowie der Vermittlung von Methoden (z.B. Modul „Diagnostische Verfahren“). Die Inhalte sind entsprechend der breiten Qualifizierung auch fachlich breit gefächert. Es gibt neben den Modulen zur „Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ auch Module zur „Pädagogischen Psychologie“ und der „Klinischen Psychologie“.

Die drei sogenannten Anwendungsfächer der Psychologie „Pädagogische Psychologie“, „Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ und die „Klinische Psychologie“ sind alle mit mindestens 8 ECTS zur Grundlagenvermittlung vertreten. Statistik I und II sowie die Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten machen zusammen 20 ECTS im Bereich Methoden/wissenschaftliches Arbeiten aus. Grundlagenfächer sind u.a. Einführung in die Geschichte und Forschungsmethoden der Psychologie, Allgemeine Psychologie – Einführung, Allgemeine

Psychologie – Vertiefung, Biologische Psychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie sowie Sozialpsychologie. Diese Grundlagenfächer ergeben zusammen 44 ECTS. Ergänzt werden diese Fächer u.a. durch das Praktikum (15 ECTS), durch Diagnostik (zwei Module mit je sechs ECTS) sowie Ergänzungs- und Vertiefungsfächern (medizinische sowie neurologische Grundlagen, Berufsethik).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/ innen sehen das Studiengangskonzept insgesamt als stimmig aufgebaut an. Der Bachelorstudiengang baut auf dem Qualifikationsniveau der (Fach-) Hochschulzugangsberechtigung auf und die Module bauen inhaltlich logisch aufeinander auf.

Das Curriculum ist so aufgebaut, dass die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden können. Die intendierten Lernergebnisse der Modulbeschreibungen sind gut auf diejenigen des gesamten Studiengangskonzeptes abgestimmt, was vor allem im Selbstbericht unter Kapitel 2.1 sehr ausführlich und schlüssig dargestellt wurde. Das besondere Modulkonzept nach CORE scheint gut geeignet für die Vermittlung der beschriebenen Lehrinhalte und gewährleistet den Erwerb der definierten Kompetenzen. Die Lehr- und Lernmethoden sind gemäß CORE breit aufgestellt und das Curriculum umfasst ein Praktikum, was den angewandten Charakter und die Berufsorientierung des Studiengangs unterstreicht (vgl. Kap. 2.2.2.5 und 2.2.2.6).

Durch die klare Fokussierung auf die gesamte Breite der Psychologie ist es angemessen, diesen allgemeinen Studiengangstitel „Psychologie“ zu wählen. Der hohe Anteil an mathematischen und klinisch-naturwissenschaftlichen Inhalten rechtfertigt zudem auch die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science. Die fachlich breite Orientierung des Bachelorstudiengangs sorgt dafür, dass Absolventen und Absolventinnen in sehr unterschiedlichen Bereichen der Psychologie tätig werden können.

Während der Begehung wird festgestellt, dass es sich bei den sogenannten Wahlfächern (S. 14) des Selbstberichts um eine falsche Begrifflichkeit handelt. Eigentlich wird hier auf extracurriculare Angebote verwiesen. Das Angebot als solches (u.a. zur Stärkung von Schreib- und Kommunikationskompetenz) wird aber sehr positiv bewertet.

Im Rahmen der Bachelorarbeit findet auch ein Kolloquium statt. Das Kolloquium ist in der Modulbeschreibung enthalten und wird in § 20 der Studien- und Prüfungsordnung weiter definiert. Neben der Erwähnung des Kolloquiums unter den Lerninhalten der Modulbeschreibung wird das Kolloquium auch in der Rubrik „Prüfungsform“ der Modulbeschreibung erwähnt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Studiengang sieht kein explizites Mobilitätsfenster oder ein verpflichtendes Auslandssemester vor, die Hochschule gibt jedoch an, dass Auslandsaufenthalte ohne weiteres möglich sind.

Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen sind in der RSPO unter § 6 niedergelegt. Abs. 1 beschreibt hierzu die Grundprinzipien:

„Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag maximal bis zu den für den Studiengang vorgesehenen Credit Points anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.“

Zuständig für die Anerkennung ist jeweils die Studiengangsleitung zusammen mit dem Hochschulprüfungswesen (Abs. 8). Sollte die Anerkennung versagt werden, können die Studierenden eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat vornehmen lassen (Abs. 5).

Unterstützung bei der Organisation eines Auslandssemesters gibt das International Office der Hochschule.[5] Die Hochschule hat Verträge mit mehreren Partnerhochschulen, an denen ein Auslandsstudium vereinfacht durchgeführt werden kann.[6] Für diesen Studiengang konkret sind die Partnerschaften aber erst in Planung.

Entsprechend der Vielfalt psychologischer Beschäftigungsfelder kann das vorgesehene Praktikum in einem beliebigen Bereich aus Industrie, öffentlichem Dienst, Forschung, Gesundheitswesen etc. im In- und Ausland absolviert werden. Zur Unterstützung der Mobilität ins Ausland besteht die Möglichkeit, diese Studienphase auf fast sechs Monate auszudehnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität ist grundsätzlich gegeben. Z.B. lässt sich ein Praktikum im Ausland realisieren. Auch entsprechen die Anerkennungsregeln und die Aussagen der Hochschule hinsichtlich ihrer Umsetzung den Grundsätzen der Lissabon-Konvention. Ein Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland setzt allerdings voraus, dass die Anerkennungsregeln durch die Hochschule großzügig interpretiert werden und eventuell ein Modul auch durch ein anderes ersetzt werden kann. Da kein Mobilitätsfenster vorgesehen ist, müsste eine Hochschule identifiziert werden, die ein Semester mit vergleichbaren Inhalten und Kompetenzvermittlungen vorhält. Anders lässt sich ein Auslandsstudium von einem Semester ansonsten ohne Zeitverlust nur schwierig realisieren. Damit sind zwar die formalen Voraussetzungen für Mobilität gegeben, aber die Gutachtergruppe geht davon aus, dass es schwierig wird ein adäquates Auslandsemester zu finden, das nicht zur Studienzeitverlängerung führt. Entsprechend begrüßt wird die Konkretisierung von Hochschulpartnerschaften.

[5] https://www.fh-hamm.de/de/services/international-office/?L=3

[6] https://www.fh-hamm.de/de/hochschule/ueber-uns/kooperationenpartner/partnerhochschulen/?L=3

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Hochschule hat in der Anlage 10 die personelle Ausstattung dargelegt. Dabei wird ein schrittweiser Aufwuchs der Kapazität beschrieben. Zunächst startet die Hochschule im WS 20/21 mit voraussichtlich einer Kohorte von 15 Studierenden am Standort Hamm.

Der Start des Studiengangs ist einmal im Jahr, immer zum Wintersemester, vorgesehen. Für das Wintersemester 21/22 ist ein Zuwachs mit jeweils 20 und im Wintersemester 22/23 mit jeweils 25 Studierenden geplant. 25 Studierende stellen auch die Kapazitätsgrenze dar.

Es wurde eine detaillierte Personalplanung vorgelegt, die für die nächsten Semester die jeweils geplanten Unterrichtseinheiten ausweist (Anlage 10/S. 163). Die Hochschule hat hiermit eine Lehr- und Aufbauplanung vorgelegt, die vom WS 20/21 bis zum SoSe 23 reicht. Dort wird auch nachgewiesen, dass der Anteil hauptamtlicher (bzw. hauptberuflich Lehrender) bei mindestens 56 % liegt. In Anlage 10.2 finden sich auch die Vitae der Lehrenden, aus denen deren Qualifikation und Forschungsleistung hervorgeht.

Zusätzlich zum Status Quo der Lehrenden sind zwei weitere Professuren (volle Stellen) für die Psychologie geplant und zum Teil schon ausgeschrieben. Die Berufungskommission ist für die erste Professurbesetzung schon gebildet und eine ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen liegt vor. Die Besetzung soll spätestens zu Beginn des SS 2021 erfolgen (NN 1). Die Hochschule berichtet, dass sich schon zum Zeitpunkt der Begehung eine geeignete Auswahl qualifizierter Personen beworben hat. Eine Berufungsordnung (S. 197 des Selbstberichtes) garantiert die qualitativ angemessene Auswahl von Professoren und Professorinnen.

Um den Fachbereich in seinem Aufwuchs weiter zu unterstützen ist zudem eine weitere Professur zur Besetzung zu Beginn des WS 2021 geplant (NN 2). Damit wäre der Studiengang neben wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen und externen Lehrpersonal durch fünf Vollzeitprofessuren im Bereich der Psychologie abgedeckt.

Die Hochschule konnte darlegen, dass im Notfall – z.B. bei längerem Ausfall einer Lehrperson – zum Teil auf schon existierende Lehrbriefe von Modulen und auf personelle Ressourcen aus dem SRH Konzern im Bereich Psychologie zurückgegriffen werden könnte.

Es liegt ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifikation vor. Didaktische Schulungen finden nach Aussage der Hochschule einmal pro Jahr für alle Professoren und Professorinnen statt. Diese Schulungen werden u.a. in Kooperation mit dem SRH Standort in Heidelberg angeboten. Zusätzlich zu den Berufungsverfahrensvorgaben des Landes lädt die Hochschule häufig externe Vertreter/-innen aus der Praxis in die Berufungskommissionen ein. Durch ihre Mitwirkung soll die Anwendungsorientierung der Hochschule in der Lehre weitergehend gesichert werden. Über fachliche Weiterbildungen wird im Fachbereich entschieden. Hier wird aber den persönlichen Bedarfen weitgehend entsprochen und das individuelle Engagement z.B. Kongresse zu besuchen, generell unterstützt. Es werden am Fachbereich Sozialwissenschaften

auch einige Forschungsprojekte umgesetzt, wie z.B. TRANS-Mission, das der Umsetzung von Transfer- und Personalentwicklungsstrukturen dienen soll sowie Forschungsthemen, die sich der Rolle der Digitalisierung[7] widmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorliegenden fachlichen Profile und Qualifikationen der Lehrenden decken die Bedarfe des Studiengangs gut ab und eine angemessene Hauptamtlichkeit der lehrenden Professoren und Professorinnen ist gegeben. Zudem war die Gutachtergruppe vom großen persönlichen Engagement der Lehrenden beeindruckt. Die Vermittlungskompetenz wird durch regelmäßige didaktische Schulungen sichergestellt; auch sind der Bezug zur aktuellen Forschung und deren Einbindung in die Lehre angemessen gesichert.

Die vorgelegte Kalkulationsgrundlage für die Lehr- und Aufbauplanung ist plausibel. Die detaillierte Aufschlüsselung inklusive einer Verflechtungsmatrix wurde begrüßt. Die personelle Ausstattung bzw. ihre Planung ist insbesondere vor dem Hintergrund der kleinen Kohorten völlig angemessen. Mit einer hinzukommenden Professur ab WS 2020 und einer zusätzlichen Professur ab WS 2021 erfährt der kleine Fachbereich auch eine zusätzliche Diversität. Auf Grund der breiten Fachlichkeit des Studiengangs möchte die Gutachtergruppe möglichst alle Schwerpunkte dieses Studiengangs gestärkt wissen, so dass die geplanten Professuren möglichst viele Bereiche inhaltlich abdecken sollten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die staatlich anerkannte SRH Hochschule Hamm befindet sich in privater Trägerschaft. Träger ist die SRH Hochschule Hamm GmbH, die wiederum Teil des Verbunds SRH Higher Education ist. Als private Einrichtung finanziert die Hochschule ihre Studiengänge über Studiengebühren. Die Gebühren für diesen Studiengang betragen monatlich € 680.

Die Räumlichkeiten der Hochschule in Hamm befinden sich in Bahnhofsnähe im Heinrich-von-Kleist-Forum, in dem sich auch die Stadtbibliothek befindet, die auch eine wissenschaftliche Bibliothek für die Hochschule unterhält. In dem Gebäude befinden sich Seminarräume, Arbeitsplätze, ein IT-Schulungsraum und Rechnerpool, studentische Aufenthaltsräume sowie die Büros der Lehrenden.

Unter der Anlage „11.1 Sächliche Ausstattung“ finden sich die Informationen zu Rechner- und Softwareausstattung, digitaler Infrastruktur inklusive Lernplattformen (Ilias), Bibliotheksausstat-

[7] https://www.fh-hamm.de/de/news-detail/news/neuer-forschungsschwerpunkt-an-der-srh-hochschule-hamm/

tung sowie zu den Räumlichkeiten. Die Funktionalitäten des Hochschulinformationssystems 'CampusNET' werden erläutert. Zusätzlich zu den Standarddatenbanken bietet die Hochschule seit dem Sommersemester 2018 die Online-Datenbank „ABI/Inform Global" über ProQuest an. Darüber stehen den Studierenden über 45.000 englischsprachige Volltexte aus wissenschaftlichen Journals, Arbeitspapieren, Büchern, Konferenzschriften und Tagungsberichten, Magazinen, Tageszeitungen sowie Reports im Zugriff zur Verfügung. Damit soll die Internationalisierung der Hochschule unterstützt werden. Nach Aussage der Hochschule ist die Testothek, eine Sammlung von psychologischen Testverfahren, im Aufbau. Die Hochschule gibt an, dass wichtige Beschreibungen von Testverfahren schon jetzt im Rahmen der Module zur Verfügung gestellt werden. Die Räumlichkeiten dafür sind schon definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/ -innen hatten während der Vor-Ort-Gespräche Gelegenheit, die Räumlichkeiten am Standort Hamm zu besichtigen und haben einen positiven Eindruck von den dortigen Gegebenheiten gewonnen. Die Räumlichkeiten sind modern, technisch auf dem neusten Stand und geeignet, die Durchführung des Studiengangs sicherzustellen. Auf Grund der Kooperation der Hochschule mit der Stadtbibliothek kann die Hochschule alle notwendigen Bibliotheksdienstleistungen vorhalten. Das umfasst insbesondere über DigiBib auch die Fernleihemöglichkeiten. Diese Kooperationsmöglichkeit erweitert für die Studierenden auch die Raumkapazität für Arbeitsgruppentreffen. Diese Kooperation unter einem Dach wird ausdrücklich begrüßt. Die Gutachter/ -innen konnten sich auch davon überzeugen, dass ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung steht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der SRH Hochschule Hamm" (Anlage 1) definiert das den Studiengängen der Hochschule zugrundliegende Prüfungssystem. § 12 regelt die Prüfungsleistungen, die in der Anlage 4 der RSPO näher ausgeführt werden. Dort werden die möglichen Prüfungsformen definiert und erläutert. Unter § 13 sind Regelungen zur Zulassung zu Prüfungen niedergelegt. In § 17 Abs. 4 ist festgelegt, dass sich Prüfungen auf die Lehreinheit (d.h. das Modul) beziehen. In § 19 ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen definiert. Generell ist eine Wiederholung üblich. Eine weitere (zweite) Wiederholung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. In der RSPO ist gesichert, dass Wiederholungsprüfungen spätestens nach einem Jahr durchgeführt werden müssen. Nach Aussage der Hochschule erfolgt dies in der Praxis aber deutlich kurzfristiger.

Welche Prüfungsleistungen konkret im Studiengang abzuleisten sind, ist in den Modultabellen der Anlage 2 der RSPO niedergelegt. Für den Studiengang Psychologie befindet sich die Tabelle auf S. 37 der Anlage 1 (bzw. S. 54 des Gesamtbandes).

Aus der Modultabelle geht hervor, dass als Prüfungsformen Studienarbeiten, Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen, Berichte, Rollenspiele, ein Praxisbericht und zum Ende die Thesis gefordert wird. Der Studienverlauf sieht jeweils nur eine Prüfung pro Modul vor.

Eine zusätzliche Modulübersichtstabelle fungiert auch als Prüfungsplan (S. 136 des Gesamtbandes).

Die Modulbeschreibungen stellen jeweils den Bezug der intendierten Lernergebnisse zu deren Überprüfung her, indem das „constructive alignment“ in einem eigenen Feld definiert wird. Hierdurch wird sehr gut transparent gemacht, inwiefern die Modulprüfungen kompetenzorientiert ausgestaltet und geeignet sind, die intendierten Lernergebnisse zu überprüfen. Diese Besonderheit ist Teil des von der SRH Hamm verfolgten CORE-Modells.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen es anhand der Regelungen in der RSPO und den Modulbeschreibungen als gewährleistet an, dass die Modulprüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dazu geeignet sind, das Erreichen der intendierten Lernergebnisse zu überprüfen. Die Angaben zum *„constructive alignment“* dokumentieren dies ausführlich und werden als gutes Instrument befunden, die Kompetenzorientierung zu fördern.

Die Studierenden bestätigten die Aussage der Studierenden u.a. bzgl. der Wiederholungen von Prüfungen und somit sieht die Gutachtergruppe das Prüfungssystem insgesamt als angemessen dokumentiert und funktional.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Studierbarkeit wird durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gesichert. Dazu liegen Studienverlaufspläne vor, die wochenscharf die Module, vorlesungsfreie Zeiten und die sogenannten Verfügungszeiten (u.a. für Prüfungswiederholung) aufzeigen. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen sind ausgeschlossen.

Wie schon im vorherigen Kapitel beschrieben, werden als Prüfungsformen Studienarbeiten, Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen, Berichte, Rollenspiele, ein Praxisbericht und zum Ende des Studienverlaufs die Thesis gefordert werden. Der Studienverlauf sieht jeweils nur eine Prüfung pro Modul vor. In den Semestern 1-5 werden pro Semester zwischen 4 und 6 Prüfungen gefordert.

Es gibt drei Module mit nur zwei Leistungspunkten: „Einführung in die Geschichte und Forschungsmethoden der Psychologie“, „Grundlagen der Berufsethik“ und „Grundlagen der Gesprächsführung“. Diese Module sind in diesem Studiengangskonzept aber notwendig, um den Bachelorstudiengang in fachlich angemessener Breite zu unterrichten, können aber vom Um-

fang und Inhalt nicht anders modularisiert werden. Ebenso sind die Versuchspersonenstunden, die mit nur einem Leistungspunkt kreditiert sind, ein wichtiger Erfahrungsteil der psychologischen Grundausbildung, die ebenfalls nicht sinnvoll einem anderen Modul zugeordnet werden können.

Es gibt eine leichte Verschiebung der Leistungspunkte, so dass u.a. im dritten Semester 32 ECTS und im sechsten Semester nur 29 ECTS studiert werden. Dies begründet sich u.a. durch die Notwendigkeit, das Modul „Diagnostische Verfahren“ über zwei Semester zu lehren, weil die parallel vermittelten weiteren Theorieanteile unabdingbar sind für einen vertieften Erkenntnisgewinn im Rahmen des Moduls „Diagnostische Verfahren“.

Exemplarisch kann die Verteilung der Prüfungsformen für das erste Semester aufgeführt werden, in welchem zum Semester- und Modulabschluss drei Klausuren geschrieben werden. Während des Semesters wird als Prüfungsform noch ein (Forschungs-)Bericht gefordert und eine mündliche Prüfung ebenfalls zum Modulende. Durch den Blockunterricht entzerrt sich das Prüfungswesen. Die klassisch am Ende des Moduls geschriebenen Klausuren, sind über das Semester verteilt, ebenso wie die weiteren Prüfungen. Die Arbeitsbelastung und Studierbarkeit der Module wird in regelmäßigen Erhebungen validiert, die in der Evaluationsordnung (Anlage 12) geregelt werden. Die Musterfragebögen in der Anlage der Evaluationsordnung enthalten explizite Fragen zur tatsächlichen Arbeitsbelastung und weitere Fragen, die sich auf die Studierbarkeit des Moduls beziehen (z.B. Fragen 3 und 4). neben „Pen and Paper“-Evaluationen werden auch Online-Evaluationen durchgeführt. Für Webinare steht z.B. eine Standard-Webinar-Evaluationsvorlage zur Verfügung. Prinzipiell kann die Vorlage für alle Module genutzt werden.

In der Praxis finden während der Blockzeiten von Montag bis Donnerstag Lehrveranstaltungen statt und der Freitag wird i.d.R. für Selbstlernphasen und Gruppenarbeit genutzt. Die Lehrenden stehen aber zur Verfügung. Ein typischer 5-Wochen-Block bzw. Modul besteht aus 4 Wochen Veranstaltungen und einer 5ten Woche, in welcher die Themen wiederholt werden und die Prüfung abgehalten wird.

Zur Verbesserung der Studierbarkeit werden gemäß Anlage 3 der RSPO Zugangsprüfungen durchgeführt. Eignungsprofile der Studienbewerber sollen mit den Anforderungen der Studiengänge abgeglichen werden. Es findet eine anschließende Beratung statt, hinsichtlich der identifizierten Stärken und Schwächen der Bewerber und Bewerberinnen. Detaillierte Angaben dazu werden in der Anlage 8 des Selbstberichts gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Diskussion mit den Studierenden des Studiengangs Arbeits- und Organisationspsychologie wurden die Angaben zur Arbeitsbelastung bestätigt, so dass die Gutachtergruppe davon ausgeht, dass die im Selbstbericht vorgelegten Angaben zu Präsenzzeiten und Selbststudium auch für den Studiengang Psychologie plausibel sind.

Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation ist angemessen. Es müssen zwischen 4 und 6 Prüfungen pro Semester absolviert werden. Die Gutachtergruppe folgt der Argumentation der Hochschule, weshalb es einige Module geben muss, die mit weniger als fünf Leistungspunkten kreditiert sind. Sie begrüßt es sogar ausdrücklich, dass hier auf Bachelorebene die Versuchspersonenstunden und die Grundlagen der Berufsethik ins Curriculum aufgenommen wurden. Die Gutachtergruppe bestätigt zudem, dass insbesondere die Versuchspersonenstunden zu

speziell seien, als dass sie einem Modul zugeordnet werden könnten. Die Verschiebung der Leistungspunkte, so dass das dritte Semester mit 32, das vierte mit 31, das fünfte mit 28 und das sechste Semester mit 29 ECTS kreditiert sind, stellt auf Grund der speziellen Struktur der Module kein Problem dar, weil alle Module konsekutiv als Block studiert werden. Das Problem manifestiert sich eher als theoretisches Problem in der Darstellung und nicht beim realen Studieren im Blocksystem. Entsprechend stimmt Gutachtergruppe den Abweichungen auch zu. Zudem handelt es sich im Ergebnis auch wieder um die Umsetzung einer fachlich breiten Qualifikation, so dass die Gutachtergruppe dieser geringfügigen Verschiebung zustimmt. Insgesamt hat die Hochschule geeignete Lösungen gefunden, einen Bachelorstudiengang Psychologie zu entwickeln, der sowohl im Fachbereich Sozialwissenschaften mit den Bachelorstudiengängen „Arbeits- und Organisationspsychologie“ sowie „Sozialer Arbeit“ Synergien entwickeln kann, als auch als grundständiger Studiengang breit qualifizierend aufgestellt ist.

Insgesamt stellt die gute Studierbarkeit sicherlich eine Stärke des Studiengangs dar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. *Link Volltext*

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

In Kapitel 2.3 des Selbstberichtes beschreibt die Hochschule, wie sie die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Vernetzung im SRH Hochschulverbund. In der Hochschulkonferenz besprechen die Verantwortlichen der jeweiligen Hochschulen gemeinsame Qualitätsstrategien und Benchmarking-Ziele (z.B. Mitglied im SRH-Verein „Qualify Network of Higher Education“). Hierbei kann die SRH HS Hamm auf die Expertise aller SRH Hochschulen zurückgreifen. Ein wichtiges Instrument ist dabei die SRH Akademie für Hochschullehre, die für die didaktische Weiterbildung der Lehrenden allen SRH Hochschulen zur Verfügung steht. Generell dienen die Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten der Lehrenden (z.B. nationale und internationale Tagungen) dazu, sich über den jeweils aktuellen Stand des fachlichen Diskurses zu informieren und diese Erkenntnisse in den Studiengang einfließen zu lassen.

Ein weiteres wichtiges Instrument sind die qualitätssichernden Maßnahmen, die in der Evaluationsordnung niedergelegt sind, insbesondere die Lehrevaluation und Absolventenbefragungen. Hochschulübergreifend legt ein Organisationshandbuch der SRH Hochschulen, Qualitätsziele fest, die regelmäßig überprüft werden. Zudem gibt die Hochschule an, externe Begutachtungen

wie die Programmakkreditierung für die Überprüfung der Anforderungen des Studiengangs zu nutzen.

Beispielhaft kann erwähnt werden, dass im Rahmen des genutzten Instrumentariums die Hochschule jährlich einen Lehr- und Forschungsbericht zu jedem Studiengang erstellt, in dem die aktuellen Zahlen, Inhalte, vergangene und geplante Entwicklungsmaßnahmen und die Evaluationsergebnisse dargestellt und analysiert werden. Der Bericht wird dem Dekan des Fachbereichs und dem Studiengangleiter vorgelegt und das weitere Vorgehen auf dieser Basis diskutiert und geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen die von der Hochschule geschilderten Maßnahmen als angemessenen an, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs regelmäßig zu überprüfen und diesen an den aktuellen, fachlichen Diskurs anzupassen. Insbesondere die Vernetzung mit den anderen SRH Hochschulen und die Möglichkeiten der SRH Akademie für Hochschullehre sehen die Gutachter/-innen dabei als positiv an, um den wissenschaftlichen Dialog zu aktuellen Themen zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. *Link Volltext*

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die SRH Hochschule Hamm überprüft den Studienerfolg regelmäßig durch die in der Evaluationsordnung festgelegten Maßnahmen zur Evaluierung. Dieses regelmäßige Monitoring umfasst eine Befragung der Studierenden und auch der Absolventen/-innen (§ 2 und § 6 der Evaluationsordnung). Die Ergebnisse bespricht die Hochschulleitung mit den Dekanen/-innen und vereinbart mit ihnen entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Studienqualität, was bei nicht eintretender Verbesserung auch die Trennung von Lehrkräften zur Folge haben kann (§ 2 Abs. 6 und 7).

In Kapitel 2.4 des Selbstberichtes gibt die Hochschule an, dass den Studierenden die Ergebnisse der Lehrevaluation unter Berücksichtigung von Datenschutzrichtlinien über die eigene eLearning- und Informationsplattform zur Verfügung gestellt werden.

Über die formalen Maßnahmen hinaus wurde vor Ort berichtet, dass an der Hochschule aufgrund der geringen Studierendenzahlen und guten Betreuungsrelationen ein sehr enger Kontakt

zwischen Lehrenden und Studierenden besteht und auf diese Art und Weise regelmäßig eine direkte Rückmeldung an die Hochschule möglich ist.

Zuständig für das Qualitätsmanagement ist eine Qualitätsbeauftragte an der Hochschule (§ 7).

Die Einführung neuer Studiengänge wird in Sitzungen des Fachbereichsrats diskutiert und entschieden. Zum Fachbereichsrat gehört neben den Vertretern des Personals des Fachbereichs auch ein Studierender als studentische Vertretung. Hierbei entscheidet der Studierendenrat über das Mitglied im Fachbereichsrat. Darüber hinaus sind die Studierenden eingeladen sich an Arbeitsgruppen zu Studiengangsweiterentwicklungen zu beteiligen, so dass die Studierendenbeteiligung auch immer bei der Entwicklung der Selbstberichte im Zusammenhang mit Akkreditierungen gewährleistet ist.

Eine Maßnahme zur weiteren Sicherung des Studienerfolgs ist, dass nach positiver Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen eines weiteren Auswahlverfahrens die Eignungsprofile der Studienbewerber mit den Anforderungen der Studiengänge abgeglichen werden. Damit wird die Studierfähigkeit überprüft, die Passung zwischen Studierenden und Studiengang sichergestellt und ein positives „Commitment‘ der Studierenden zum Studiengang initiiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen konnten sich davon überzeugen, dass die Studiengänge der Hochschule einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen und somit der Studienerfolg systematisch nachverfolgt wird. Die in der Evaluationsordnung beschriebenen Maßnahmen entsprechen den üblichen Standards und beschreiben einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess, dessen Ergebnisse auch an die Studierenden weitergegeben werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen und mit gesundheitlichen Einschränkungen ist in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Hochschule beschreibt, wie sie auf individuelle Bedarfe bei Studierenden eingeht. Dazu gehört z.B. in Fällen von Lese-/Rechtschreibschwäche oder ADHS die Verlängerung von Prüfungszeiten. Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium können bei nachgewiesenen Bedarfen individuell auch Prüfungsformen ersetzt werden.

Die Hochschule hat ein Gleichstellungskonzept vorgelegt (Anlage 14); darin wird explizit beschrieben, wie die Förderung von Gender- und Diversity-Gerechtigkeit, sich in Forschung und Lehre niederschlagen soll. Das beinhaltet nicht nur das Erreichen einer Gender-Ausgewogenheit bei Professorinnen und Professoren, sondern im Besonderen auch das Einladen speziell von weiblichen Gastlehrenden. Zudem wurde der Maßnahmenkatalog der Gleichstellungsbeauftragten vorgelegt, in dem konkret dargelegt wird, wie sich die Hochschule mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit und Diversität auseinandersetzt.

Insgesamt sind fünf Professuren für die Lehre in dem Studiengang vorgesehen (zuzüglich wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie externe Lehrende). Von den derzeitig schon besetzten Professuren sind zwei weiblich besetzt und eine männlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung sowohl der Geschlechtergerechtigkeit als auch des Nachteilsausgleichs erfolgt auch auf Studiengangsebene problemlos. Ein Beispiel wäre die Möglichkeit von verlängerten Prüfungen bei Lese-/Rechtschreibproblematik. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen, die in anderen Studiengängen der SRH Hamm schon erfolgreich angewendet werden, auch in dem neu einzurichtenden Studiengang Psychologie umgesetzt werden. Der Maßnahmenplan der Gleichstellungsbeauftragten bezieht hierbei auch explizit die Studiengangsebene mit ein, indem Gender- und Diversity-Themen auch im Studium und den Abschlussarbeiten thematisiert werden sollen. Generell lässt sich aus dem Gleichstellungskonzept eine Verpflichtung ablesen, die Studierbarkeit der Studiengänge für alle sicherzustellen und dass dabei sowohl die Geschlechtergerechtigkeit als auch Fragen der Diversität und des Nachteilsausgleiches berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat, wie schon unter „Besonderheiten des Verfahrensverlaufs“ beschrieben, sich entschlossen einen überarbeiteten Selbstbericht abzugeben. Dieser wurde erneut bewertet und im vorliegenden Gutachten gemeinsam mit den Erkenntnissen der Vor-Ort-Bewertung dargestellt.

Die Hochschule hat in der Anlage 17 dargelegt, wie sie Studierende in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen hat.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag und die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Bruno Klauk, Hochschule Harz, Professor für Wirtschaftspsychologie

Vertreterin/Vertreter der Hochschule: PD Dr. rer. nat. Annett Kuschel, Institut für Rehabilitationswissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis: Frau Eva Pallast, Psych. Psychotherapeutin, Köln

Vertreterin/Vertreter der Studierenden: Frau Anne Helene Schreiber, Studentin der Psychologie (M.Sc.) an der JLU Gießen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung (nicht anwendbar)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation*: (*erste Abgabe 21.01.2020)	23.06.2020
Zeitpunkt der Begehung:	19.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung und Dekane; Autoren/Autorinnen des Antrags; Studierende (aus dem schon laufenden Studiengang Bachelor Arbeits- und Organisationspsychologie); Lehrende: Professoren/-innen und wiss. Mitarbeiter/-innen,
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Seminarräume, Gruppenräume für Selbstlernphasen

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationszie-

le, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten

und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten